

## Unternehmensfinanzierung, Wohnwirtschaft, Kommunale und soziale Infrastruktur

Vor dem Hintergrund der Klimabeschlüsse der Bundesregierung werden zum 01.01.2020 die im Folgenden aufgeführten Produktänderungen umgesetzt. Da die politischen Abstimmungsprozesse erst kürzlich beendet wurden, können wir Ihnen die Änderungen leider nur sehr kurzfristig mitteilen.

Voraussichtlich im Januar 2020 werden wir weitere Produktänderungen kommunizieren.

### 1. Energieeffizient Sanieren - Kredit (152), Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430)! Energieeffizient Sanieren - Ergänzungskredit (167), KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Sanieren (278), IKU - Energieeffizient Sanieren (219): Anpassungen der Heizungsförderung bei Einzelmaßnahmen zum 01.01.2020

Die Förderung von Öl-Brennwertkesseln, ölbetriebenen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Ölhybridheizungen sowie Gas-Brennwertkesseln wird für Wohn- und Nichtwohngebäude bei der KfW eingestellt.

Für Wohngebäude werden ab dem 01.01.2020 Heizungsanlagen als Einzelmaßnahmen nur noch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gefördert. Bitte informieren Sie sich dort über die entsprechenden Förderbedingungen.

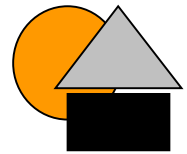
**Die Verwendungszwecke "Heizungspaket" und "Lüftungspaket" in den Produkten Energieeffizient Sanieren - Kredit (152) und Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss (430) werden ebenfalls eingestellt** (Hervorheb d.d. Verf.).

Die Verwendungszwecke "Anschluss an Fern-, Nahwärmeversorgung" und "Optimierung des Heizungssystems" werden fortgeführt.

Die Änderungen gelten für wohnwirtschaftliche Kredit- und Zuschussanträge, die ab dem 01.01.2020 bei der KfW eingehen.

### **Veränderung:**

Keine Förderung für Heizanlagen mehr, Öl- und Gasheizungsförderung entfällt bei Antragstellung nach dem 01.01.2020: **= grundsätzlich nicht mehr förderfähig.**



## **Zu den Programmen (Stand: 07.01.2020): Erhöhung der Zuschüsse?**

152 Effizienzhäuser/Einzelmaßnahmen	keine Veränderung
430 Zuschussvariante:	keine Veränderung
431 Baubegleitungszuschuss	keine Veränderung

### **Ab 24.01.2020:**

#### 1. Energieeffizient Sanieren (151/152/218/219/277/278/430) und Energieeffizient Bauen (153). Erhöhung der Tilgungszuschüsse bzw. Zuschüsse zum 24.01.2020

Die KfW erhöht die Tilgungszuschüsse bei der Sanierung von Wohngebäuden um 12,5 Prozentpunkte und die Investitionszuschüsse um 10,0 Prozentpunkte. Die Tilgungszuschüsse für den Neubau von Wohngebäuden werden ebenfalls um 10,0 Prozentpunkte erhöht.

Bei Nichtwohngebäuden werden die Tilgungszuschüsse in der Sanierung von KfW-Effizienzgebäuden um 10,0 Prozentpunkte erhöht, für Einzelmaßnahmen um 15 Prozentpunkte. Beim Neubau von Nichtwohngebäuden bleiben die Tilgungszuschüsse unverändert.

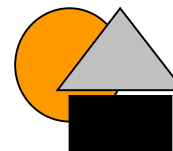
Diese Änderung gilt für Anträge, die ab dem 24.01.2020 bei der KfW eingehen (Wohngebäude) bzw. zugesagt werden (Nichtwohngebäude).

#### 2. Energieeffizient Bauen und Sanieren (151, 153, 430). Erhöhung der Förderhöchstbeträge für Wohngebäude zum 24.01.2020

Die KfW erhöht die Förderhöchstbeträge für KfW-Effizienzhäuser auf 120.000 EUR pro Wohneinheit.

Diese Änderung gilt für Anträge, die ab dem 24.01.2020 bei der KfW eingehen.

In der nachfolgenden Übersicht finden Sie die Verbesserungen der Konditionen zusammengefasst für Energieeffizient Sanieren:

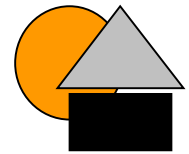


## »»» Energieeffizient Sanieren: Kredit und Zuschuss (Wohngebäude)

Förderstufen ab 24.01.2020 (alte Werte in Klammern)

Förderstufen Sanierung	Förderkredit			Investitionszuschuss	
	Förderhöchstbetrag je Wohneinheit	Zinssatz	Tilgungs- zuschuss	Zuschusshöhe	Förderhöchstbetrag je Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55	120 TEUR (100 TEUR)	0,75 % p.a. effektiv *	40 % (27,5 %)	40% (30 %)	48 TEUR (30 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 70			35 % (22,5 %)	35% (25 %)	42 TEUR (25 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 85			30 % (17,5 %)	30% (20 %)	36 TEUR (20 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 100			27,5 % (15 %)	27,5% (17,5 %)	33 TEUR (17,5 TEUR)
KfW-Effizienzhaus 115			25 % (12,5 %)	25 % (15 %)	30 TEUR (15 TEUR)
KfW-Effizienzhaus Denkmal			25 % (12,5 %)	25 % (15 %)	30 TEUR (15 TEUR)
Einzelmaßnahmen (ab 2020 ohne Heizung)			50 TEUR		20 % (7,5 %)

oder



## Fördermittel der Bafa

Aus:

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen\\_mit\\_Erneuerbaren\\_Energien/Foerderprogramm\\_im\\_Ueberblick/foerderprogramm\\_im\\_ueberblick\\_node.html;jsessionid=C675363FCADC0F51EA10ADB85F3DC962.1\\_cid371](https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html;jsessionid=C675363FCADC0F51EA10ADB85F3DC962.1_cid371)

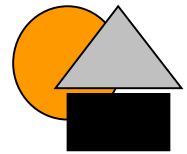
## Förderprogramm im Überblick

*Profitieren Sie als Privatperson, Wohnungseigentümergeinschaft, Freiberufler, Kommune, Unternehmen und andere juristische Person von verbesserten Förderkonditionen, wenn Sie in Ihren Heizungsanlagen erneuerbare Wärme nutzen. Damit werden zentrale Entscheidungen des Klimakabinetts umgesetzt.*



Grundlage ist das in wesentlichen Punkten angepasste Marktanzreizprogramm zur Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Die geänderte Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft. Ab dem 02.01.2020 können Anträge über das elektronische Antragsformular beim BAFA gestellt werden. Für vorher beantragte Maßnahmen oder bereits bewilligte Anträge gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie vom 11.03.2015.

Die Höhe der Förderung wird als prozentualer Anteil der tatsächlich für den Austausch bzw. die Erweiterung der Heizungsanlage entstandenen förderfähigen Kosten berechnet. Dabei werden auch die Kosten für notwendige Umfeldmaßnahmen zur Installation der neuen Anlage berücksichtigt. Antragsteller, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können die Kosten außerdem einschließlich der Umsatzsteuer ansetzen.



---

## Was wird gefördert?

In **Neubauten** werden Solarkollektoranlagen mit 30% der förderfähigen Kosten und Biomasse- sowie Wärmepumpenanlagen mit 35% der förderfähigen Kosten gefördert, sofern sie die entsprechenden technischen Mindestanforderungen erfüllen.

In **bestehenden Gebäuden**, d. h. solchen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mehr als 2 Jahren ein Heizungs- bzw. Kühlsystem in Betrieb genommen war, das ersetzt oder unterstützt werden soll, werden gefördert:

Hybridheizungen

„Renewable Ready“ Gas-Brennwertheizungen

Solarkollektoranlagen

Biomasseanlagen

Effiziente Wärmepumpenanlagen

Austauschprämie für Ölheizungen

---

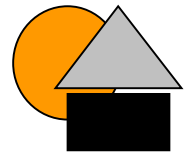
Bei einer Austauschpflicht gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) § 10 kann keine Förderung gewährt werden.

## Wichtig zu beachten:

Die Antragstellung muss vor **Vorhabenbeginn** erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

Die **Kumulierung** mit anderen Fördermitteln für die gleichen förderfähigen Kosten ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Mit einer Förderung aus den im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms aufgelegten KfW-Programme ist eine Kumulierung nur bei den KfW-Programmen „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167) möglich.

Nicht zulässig ist eine Kumulierung mit der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35 c Einkommenssteuergesetz).



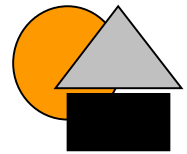
## Austauschpflichten nach § 10 EnEV

§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden. (1) Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben.

[EnEV 2014 | Abschnitt 3](#) |

### § 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

- (1) Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Oktober 1978 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben. **Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, ab 2015 nicht mehr betreiben. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und nach dem 1. Januar 1985 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr betreiben. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden**, wenn die vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind, sowie auf heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung weniger als vier Kilowatt oder mehr als 400 Kilowatt beträgt, und auf Heizkessel nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 bis 4.
- (2) Eigentümer von Gebäuden müssen dafür sorgen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach Anlage 5 zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt sind.
- (3) **Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, dass zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken), die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 erfüllen, nach dem 31. Dezember 2015 so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der obersten Geschossdecke 0,24 Watt/(m<sup>2</sup>K) nicht überschreitet. Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn anstelle der obersten Geschossdecke das darüberliegende Dach entsprechend gedämmt ist oder den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 genügt. Bei Maßnahmen zur Dämmung nach den Sätzen 1 und 2 in Deckenzwischenräumen oder**



Sparrenzwischenräumen ist Anlage 3 Nummer 4 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.

- (4) Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang.
- (5) Die Absätze 2 bis 3 sind nicht anzuwenden, soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.